



Überblick über die Veranstaltung

- * Verkündung, Bekanntgabe, Mitteilung
- * Verfahrensbeendigung ohne streitige Entscheidung in der Sache
- * Fristen und Fristenkontrolle mit Exkurs „Anwaltshaftung“
- * Rechtsbehelfsbelehrung mit Exkurs „klassische Fehler“
- * Vorläufiger Rechtsschutz

Exkurs Anwaltshaftung

Rechtsnatur des Anwaltsvertrags

- ❖ Regel: Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter
- ❖ Ausnahme: Werkvertrag
 - Gutachten
 - Vertragsentwurf
 - Jahresabschluss

Exkurs Anwaltshaftung

Anspruchsgrundlagen

- ❖ Zentrale Haftungsnorm: Schadensersatz nach § 280 Absatz 1 BGB
- ❖ Schadensersatz statt der Leistung, § 280 Abs. 1, 3 i.V.m. § 281 BGB
 - Abgrenzung zu § 280 Absatz 1 BGB ist umstritten
 - Faustregel: § 281 BGB ist nur anzuwenden, wenn der Mandant die Pflichtverletzung kannte, bevor ein Schaden entstanden ist (Zugehör, pp., Handbuch der Anwaltshaftung, 3. Auflage, Rn. 1021)
- ❖ Schadensersatz wegen Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Schutzpflicht, §§ 280 Abs. 3, 282 BGB
- ❖ Schadensersatz wegen Verzögerung, §§ 280 Absatz 2, 286 BGB
- ❖ Störung der Geschäftsgrundlage

Exkurs Anwaltshaftung

Pflichten des Anwalts

- ❖ Aufklärung, Ermittlung und Sicherung des Sachverhalts
- ❖ Prüfung der Rechtslage
- ❖ Beratung und Belehrung des Mandanten
- ❖ Sonstige
 - Verschwiegenheit
 - Interessenkonflikte
 - Mandanten- und Fremdgelder
 - Fortbildung
 - Handakten

Exkurs Anwaltshaftung

Fristenkontrolle durch den Anwalt

- ❖ Nach Übernahme des Mandats muss sich der Anwalt unverzüglich mit dem Gegenstand des Auftrags bekannt machen und die Verjährung prüfen

- ❖ Grundsatz: Sicherster Weg
 - ausgehen vom ungünstigsten Rechtsstandpunkt, Hinweisen nach § 139 ZPO Rechnung tragen, auch wenn man sie -- zu Recht -- für unhaltbar hält

 - Hilfs- und Vorsorgemaßnahmen

- ❖ Fristenkontrolle

Exkurs Anwaltshaftung

Rechtskenntnis

- ❖ Nicht verlangt wird eine „im wesentlichen lückenlose Rechtskenntnis“, sondern mandatsbezogene Kenntnisse (BGH WM 2005, 2197)
 - Rechtsgrundlagen, höchstrichterliche Rechtsprechung
 - Literatur, die Ziel und Gegenstand des Mandats betrifft
 - private Rechtsquellen (Verträge, Tarifverträge, AGB, Versicherungsbedingungen)

Exkurs Anwaltshaftung

Schadensersatz nach § 280 Absatz 1 BGB

- ❖ Schuldverhältnis / Anwaltsvertrag
- ❖ Pflichtverletzung
 - Hauptpflichten („Schlechtleistung“)
 - Nebenpflichten
 - leistungsbezogene (z.B. Warnpflicht außerhalb des Mandatsgegenstandes)
 - nicht leistungsbezogene (Mandant stürzt auf Bananenschale in Kanzleiräumen) nach § 280 Abs. 3 i.V.m. § 282 BGB
- ❖ Vertretenmüssen
- ❖ Schaden
- ❖ Kausalität



Überblick über die Veranstaltung

- * Verkündung, Bekanntgabe, Mitteilung
- * Verfahrensbeendigung ohne streitige Entscheidung in der Sache
- * Fristen und Fristenkontrolle mit Exkurs „Anwaltshaftung“
- * Rechtsbehelfsbelehrung mit Exkurs „klassische Fehler“
- * Vorläufiger Rechtsschutz

Fall 1

- ❖ Wiedereinsetzung ist statthaft nach § 17 Absatz 1 FamFG
- ❖ Ohne Verschulden gehindert, eine gesetzliche Frist zu wahren?
 - Grundsätzlich: Vermutung des § 17 Absatz 2 FamFG
 - Aber: Die gesetzliche Vermutung ist allerdings widerlegbar. Kundige, die das Rechtsmittel und seine Fristen kennen oder kennen müssen, werden durch § 17 Absatz 2 FamFG nicht geschützt. Derartige Kenntnis ist bei anwaltlich vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen (vgl. OLG Brandenburg vom 07.09.2011 - 9 WF 239 / 11, BeckRS 2011, 25152).

Fall 2

- ❖ Wiedereinsetzung ist statthaft nach § 117 Absatz 5 FamFG i.V.m. §§ 233, 234 Absatz 1 Satz 2 ZPO (**Achtung!** § 17 FamFG gilt nur für fG-Sachen!)
- ❖ Frist des § 234 Absatz 1 ZPO ist gewahrt.
- ❖ „ohne Verschulden verhindert“
 - fehlende Rechtsmittelbelehrung in dem erstinstanzlichen Beschluss (-), denn nach § 39 FamFG braucht das Gericht nur auf den statthaften Rechtsbehelf, nicht auf Form und Frist der Begründung hinzuweisen.
 - Grundsatz des fairen Verfahrens: Geht ein Schriftsatz so zeitig ein, dass die fristgerechte Weiterleitung an das Rechtsmittelgericht im ordentlichen Geschäftsgang ohne Weiteres erwartet werden kann, darf die Partei darauf vertrauen, dass der Schriftsatz noch rechtzeitig beim Rechtsmittelgericht eingeht.
 - Verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht der Gerichte erfordert keine generelle Verpflichtung zur sofortigen Prüfung der Zuständigkeit (BVerfG V. 17.1.2006 - 1 BvR 2558/05).
 - Glaubhaftmachung fehlt



Überblick über die Veranstaltung

- * Verkündung, Bekanntgabe, Mitteilung
- * Verfahrensbeendigung ohne streitige Entscheidung in der Sache
- * Fristen und Fristenkontrolle mit Exkurs „Anwaltshaftung“
- * Rechtsbehelfsbelehrung mit Exkurs „klassische Fehler“
- * Vorläufiger Rechtsschutz

Die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung

- ❖ Eröffnung eines Rechtsbehelfs

Ist ein Rechtsbehelf vom Gesetz nicht vorgesehen, wird er auch durch eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung nicht eröffnet (vgl. BGH v. 21.02.2007 - AnwZ (B) 86/06, NJW-RR 2007, 1071)

- ❖ Grundsatz der Meistbegünstigung

- Bestehen Zweifel über die Art des statthaften Rechtsbehelfs, gilt der Grundsatz der Meistbegünstigung.
- Die Frage der Wiedereinsetzung stellt sich in diesem Fall nicht.

Die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung

- ❖ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - ZPO: Nur Notfristen, § 17 Absatz 1 FamFG: alle gesetzlichen Fristen. Beachte: § 17 FamFG gilt nur für fG-Sachen; für Ehe- und Familienstreitsachen gilt § 117 Absatz 5 FamFG i.V.m. §§ 233, 234 Absatz 1 Satz 2 ZPO
 - falsche Rechtsbehelfsbelehrung hindert Beginn und Lauf der Frist nicht
 - Nach § 17 Absatz 2 FamFG wird bei unzutreffender oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung ein fehlendes Verschulden vermutet. (So demnächst auch in § 233 Satz 2 ZPO n.F.).

Rechtsbehelfsbelehrung

- ❖ Inhalt
 - statthafte Rechtsmittel bzw. den Rechtsbehelf
 - über das Gericht, bei dem diese Rechtsbehelfe einzulegen sind, dessen Sitz
 - die einzuhaltende Frist und Form
 - Hinweis: die Beschwerde zu ist unterschreiben und muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten muss, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird enthalten, § 64 Absatz 2 FamFG
- ❖ Form:
 - Die Rechtsbehelfsbelehrung ist formeller Bestandteil des Beschlusses.
 - Bezugnahme genügt nicht.

§ 232 ZPO – neu –

- ❖ Grundsatz: § 232 ZPO n.F. lehnt sich inhaltlich an die Vorschrift in § 39 FamFG an.
- ❖ Aber: § 232 ZPO n.F. gilt nicht nur für bestimmte Entscheidungsarten wie Urteile oder Beschlüsse, sondern für alle anfechtbaren gerichtlichen Entscheidungen.
- ❖ Weder in § 39 FamFG noch in § 232 ZPO n.F. sind erfasst
 - wie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - die Gehörsrüge
 - Ergänzung bzw. Berichtigung der Entscheidung oder des Tatbestands
 - Verfassungsbeschwerde



Überblick über die Veranstaltung

- * Verkündung, Bekanntgabe, Mitteilung
- * Verfahrensbeendigung ohne streitige Entscheidung in der Sache
- * Fristen und Fristenkontrolle mit Exkurs „Anwaltshaftung“
- * Rechtsbehelfsbelehrung mit Exkurs „klassische Fehler“
- * Vorläufiger Rechtsschutz